

Grundsteuer 2006 - aktuell

Gerichtliche Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit wird erwartet

In den nächsten Tagen werden die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2006 zugestellt. Nachdem aufgrund der Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz) im Jahr 2005 jedem Steuerpflichtigen ein Bescheid zugestellt wurde, erhalten in diesem Jahr lediglich diejenigen Steuerpflichtigen einen Jahresbescheid, bei denen sich im Lauf des letzten Jahres eine Änderung in der Veranlagung ergeben hat, z.B. beim Steuerbetrag oder bei einem Eigentumswechsel. Bei allen anderen Steuerpflichtigen gelten die Steuerbeträge weiter, die im Jahressteuerbescheid 2005 festgesetzt wurden. Dies können je nach Höhe der Steuer Viertel-, Halb- oder Ganzjahresbeträge sein. Seit dem 01. August 2005 ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer anhängig. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Grundsteuerfestsetzung für selbst genutztes Grundeigentum. Sie vertreten die Auffassung, die in Artikel 14 des Grundgesetzes verankerte Eigentumsgarantie verbietet es, auf Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Die Städte und Gemeinden werden nun zunehmend mit Widersprüchen gegen die laufenden Grundsteuerveranlagungen konfrontiert. Das Grundsteuerverfahren ist dreistufig. Im Einheitswertverfahren (1. Stufe) ermittelt das örtlich zuständige Finanzamt die Einheitswerte. Wenn sich Änderungen ergeben, z.B. bei einer Nutzungsänderung, dem Abriss oder dem Bau eines Gebäudes, bei einem Eigentumswechsel usw., schreibt das Finanzamt die Werte entsprechend fort. Das Einheitswertverfahren wird mit dem Erlass des Einheitswertbescheides abgeschlossen. Im Messbetragsverfahren (2. Stufe) werden vom Finanzamt die Steuermessbeträge festgesetzt, die sich aus den Einheitswerten ergeben. Eine Änderung, Festsetzung oder Aufhebung des Einheitswertes im Einheitswertverfahren führt automatisch zu einer entsprechenden Fortschreibung des Messbetrages. Aus dem Messbetragsverfahren resultiert der Grundsteuermessbescheid. Im Veranlagungsverfahren (3. Stufe) werden die im Messbescheid festgesetzten Daten durch die Stadt Bretten in den Grundsteuerbescheid übernommen und der Messbetrag mit dem Hebesatz multipliziert. Die sich ergebende Jahressteuer wird festgesetzt und an den im Grundsteuergesetz vorgegebenen Zeitpunkten fällig gestellt und erhoben. Die Bescheide der beschriebenen Stufenfolge sind durch eine besondere Bindungswirkung gekennzeichnet. Der Einheitswertbescheid ist ein sog. Grundlagenbescheid für den Grundsteuermessbescheid, der einen sog. Folgebescheid darstellt. Gleichzeitig ist der Messbescheid wiederum der Grundlagenbescheid für den städtischen Grundsteuerbescheid. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bretten an die ihr vorliegenden Messbescheide des Finanzamtes Bruchsal gebunden ist. Da für jedes zur Grundsteuer veranlagte Objekt ein Messbescheid des Finanzamtes vorliegt, besteht bezüglich der anhängigen Verfassungsbeschwerde für die Stadt keine Möglichkeit, die laufenden Grundsteuerveranlagungen aufzuheben oder zu ändern. Sämtliche bei der städtischen Steuerverwaltung in dieser Sache bisher eingelegten Widersprüche wurden daher zurückgewiesen. Die Stadt wird auch bezüglich der eingehenden Widersprüche gegen die Jahresveranlagung 2006 so verfahren und die Rechtsmittel zurückweisen. Das Gleiche gilt für Anträge auf Ruhen des Verfahrens und auf Aussetzung von der Vollziehung. Die kommunalen Spitzenverbände halten es nach ihrer Einschätzung für sehr unwahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde zur Entscheidung annehmen wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Grundsteuergesetz in seiner derzeitigen Fassung auf absehbare Zeit anwendbar bleibt. Der Gemeindetag Baden-Württemberg führt zusammenfassend aus, dass sowohl Widersprüche gegen aktuelle Grundsteuerveranlagungen der Städte und Gemeinden als auch Anträge bei den Finanzämtern auf Aufhebung der Grundsteuermessbescheide in der Sache kaum erfolgversprechend sind. Selbst seitens der Steuerberater und anderer Interessenverbände wird eingeräumt, dass es zu erwarten ist, dass die grundsteuerlichen Vorschriften auch im Erfolgsfalle der Verfassungsbeschwerde noch für eine Übergangsfrist von einigen Jahren weiter anwendbar sein werden. Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Widerspruchsbescheiden empfiehlt die Stadt Bretten den betroffenen Steuerpflichtigen, von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Grundsteuerbescheide 2006 abzusehen. Aus den dargelegten Gründen wird die Stadt Bretten alle Widersprüche zurückweisen. Weitere Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung im Rathaus, Zimmer 328, Telefon 921-215.